

## Kfz-Kosten bei Gehbehinderung

### EINKOMMENSTEUER Außergewöhnliche Belastungen

Von Rudolf Schollmaier

---

Für behinderte und kranke Menschen sind Fahrten mit dem Pkw nicht nur ein Mobilitätsgewinn und damit ein Stück Lebensqualität, sondern oft auch eine lebensnotwendige Erweiterung des Aktionsradius. Leider wird längst nicht alles, was für das Leben mit einer Behinderung oder Krankheit erforderlich ist, von den Krankenkassen übernommen. Für diese selbst getragenen Aufwendungen können dann, unter bestimmten Voraussetzungen, steuerliche Erleichterungen beansprucht werden. Das Einkommensteuerrecht lässt krankheits- und behinderungsbedingte Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen zum steuerlichen Abzug als „außergewöhnliche Belastungen“ zu. Zu diesen steuerlich abziehbaren Aufwendungen gehören auch Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw. Während bei gesunden Menschen diese Fahrtkosten nur dann abzugsfähig sind, wenn diese der Erzielung von Einkünften dienen, können Fahrtkosten kranker und behinderter Menschen auch für Fahrten zum Arzt, ins Krankenhaus, zur Apotheke usw. steuerlich geltend gemacht werden. Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80% oder mindestens 70% und Merkzeichen G können ohne Einzelnachweis der Fahrten jährlich 3.000 km als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Diese Fahrtkosten können allerdings nur pauschaliert mit einem Kilometersatz von 30 Cent je Kilometer angesetzt werden. Ein Einzelnachweis tatsächlich ange-



fallener höherer Fahrtkosten ist nicht möglich.

Bei einer Behinderung mit den Merkzeichen aG oder H dürfen in den Grenzen der Angemessenheit, das heißt bis zu jährlich 15.000 Kilometer, alle Fahrtkosten abgezogen werden, also auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Damit ergibt sich in Anwendung des pauschalierten Kilometersatzes von 30 Cent je gefahrenem Kilometer ein jährlicher Betrag in Höhe von bis zu 4.500 Euro. Zusammen mit weiteren Krankheitskosten, die nicht von der Krankenkasse erstattet wurden, wie zusätzliche Arzt-,

Zahnarzt- und Heilpraktikerhonorare, Zuzahlungen für verordnete Medikamente, Brillen und Hörgeräte kann eine erhebliche Summe zusammen kommen. Leider ist der so ermittelte Gesamtbetrag nicht in voller Höhe abziehbar. Denn dem Steuerbürger wird ein Eigenanteil zugemutet, man spricht von der „zumutbaren Eigenbelastung“. Dieser Eigenanteil ist nach Familienstand und Einkunftshöhe gestaffelt. Nur die den Sockelbetrag übersteigenden Aufwendungen sind im Jahr der Zahlung steuermindernd zu berücksichtigen.

**TIPP:** Hier hat sich aktuell jedoch eine für den Steuerbürger erfreuliche Änderung ergeben: Mit Urteil vom 19.01.2017 (Az. VI R 7514) entschied das höchste deutsche Steuergericht, der Bundesfinanzhof (BFH), dass die „zumutbare Eigenbelastung“ bisher in allen Fällen falsch berechnet wurde. Darüber wurde in meinem Artikel vom 06.04.2017 in dieser Zeitung berichtet. Da die Anwendung dieser neuen Rechtsprechung erhebliche Steuervorteile für die Betroffenen bringt, sollte unbedingt gegen alle noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat unter Verweis auf das vorgenannte Urteil des BFH Einspruch eingelegt werden.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lamprather, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)